

# ARBEITSRECHT

APRIL 2019  
NEWSLETTER **04**

KOMMENTIERTE ENTSCHEIDE – PRAXISFÄLLE – PERSPEKTIVEN



## Liebe Leserin, lieber Leser

Seit dem 1. Januar 2019 ist das **Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)** in Kraft. Das Gesetz nimmt die hier lebenden Ausländer stärker in die Pflicht, sich aktiv zu integrieren. In unserem ersten Top-Thema informieren wir Sie über die allgemeinen Bestimmungen und sagen ab Seite 3, wie das Gesetz auch Arbeitsverhältnisse mit anerkannten Flüchtlingen oder vorläufig aufgenommenen Personen tangiert.

Im zweiten Top-Thema werfen wir einen Blick auf die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bei der **Bewältigung von Extremsituationen** und erklären, welche Massnahmen dieser treffen muss, um der Fürsorgepflicht nachzukommen. Zudem finden Sie Gerichtsentseide zum **Persönlichkeitsschutz**, zu **rechtswidrig beschafften Beweismitteln** und zum **Haftungsprivileg bei Unfällen**.

Herzlichst Ihr

*M. S. Liechti*

Mathias Liechti, Redaktor

## IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema – Revidiertes Ausländergesetz [Seite 1](#)
- Praxisfälle – Revidiertes Ausländergesetz [Seite 3](#)
- Gerichtsentseide – Privatsphäre & Persönlichkeitsschutz [Seite 5](#)
- Gerichtsentseide – Rechtswidrig beschaffte Beweismittel [Seite 7](#)
- Top-Thema – Fürsorgepflicht in Krisen und Katastrophen [Seite 8](#)
- Gerichtsentseide – Haftungsprivileg bei Unfällen [Seite 10](#)
- Arbeitshilfe – Temporär-Arbeitsvertrag für EU-Bürger [Seite 12](#)

## Integration: Ausländer in der Pflicht

Im Zuge der Umsetzung der vom Volk am 9. Februar 2014 angenommenen Zuwanderungsinitiative (MEI) drängte sich unter anderem eine Revision des Ausländergesetzes auf. Der folgende Beitrag beleuchtet die wichtigsten damit zusammenhängenden Änderungen dieses Gesetzes, das per 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.

### ■ Von Nicole Schneider

Die wichtigste damit einhergehende Änderung zeigt sich an der neuen Bezeichnung als «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)».

Das AIG hat einerseits zum Ziel, die Integration von Ausländern zu fördern und allfällige

diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen, andererseits die Integration stark von der Eigeninitiative der ausländischen Person abhängig zu machen. Im Sinne des *Stufenmodells Integration* sind die Anforderungen an die Integration des Ausländers höher, je besser sein ausländerrechtlicher Status und damit seine Rechte in der Schweiz sind.

Auf die zentralen Änderungen, welche mit der Revision des Ausländergesetzes Einlass gefunden haben, wird nachfolgend eingegangen. Es gilt zu beachten, dass das AIG primär nur für sogenannte Drittstaatsangehörige gilt. Für EU- und EFTA-Staatsangehörige kommen grundsätzlich die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zur Anwendung. Nur wenn sich darin keine Regelung findet, wird subsidiär das AIG angewendet.

### Integrationskriterien

Die wohl grundlegendste Neuerung besteht in der Verankerung von Kriterien, anhand welcher die Integration einer ausländischen Person beurteilt wird (Art. 58a AIG). Die Integration bemisst sich an folgenden Kriterien:



Eine Niederlassungsbewilligung wird nur erteilt, wenn ein hohes Sprachniveau vorhanden ist.

#### a) Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die ausländische Person hat die schweizerische Rechtsordnung zu beachten sowie öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. So stellen bspw. strafrechtliche Verurteilungen, Betreibungen und Steuerschulden eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.

#### b) Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Elementare Werte der Bundesverfassung sind die rechtsstaatlichen Prinzipien, die Grundrechte (Gleichberechtigung von Mann und Frau, Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit) sowie die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schulen.

#### c) Sprachkompetenzen

Unter dem Kriterium *Sprachkompetenzen* wird die Fähigkeit verstanden, sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache zu verständigen. Das notwendige Sprachniveau variiert je nach Art der Bewilligung (Bspw. im Kanton Zürich: ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung – mündlich A2, schriftlich A1, vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung – mündlich und schriftlich B1).

#### d) Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

Dem Kriterium liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zugrunde. Die ausländische Person soll in der Lage sein, den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen der Familie selber zu decken. Der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt

ist die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit des Ausländers nachhaltig zu fördern.

#### Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Neu knüpft die Erteilung der Niederlassungsbewilligung auch an die Integrationskriterien an. Dies gilt insbesondere auch für Ehegatten von Schweizern sowie Ehegatten von Niederlassenen, welche nach altem Recht gestützt auf die Ehe trotz einer allenfalls ungünstigen Integration einen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung hatten. Nach neuem Recht erhalten nur noch integrierte Ehegatten eine Niederlassungsbewilligung.

#### Rückstufung

Mit der Revision des Ausländergesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, die Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, wenn Integrationsdefizite bestehen. Sind die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht mehr erfüllt, so wird die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt (sog. Rückstufung). Nach einer solchen Rückstufung kann die Niederlassungsbewilligung sodann erst nach fünf Jahren wieder erteilt werden (Art. 34 Abs. 6 AIG).

#### Familiennachzug

Zu einer Verschärfung führt das revidierte Ausländergesetz zudem in Bezug auf den Familiennachzug. Der Familiennachzug durch Personen mit einer Niederlassungs- oder (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung sowie durch vorläufig aufgenommene Personen ist neuerdings ausgeschlossen, wenn Ergänzungsleistungen (EL) beansprucht werden oder des Familiennachzugs wegen beansprucht werden könnten (Art. 43 Abs. 1 lit. e AIG/Art. 44 Abs. 1 lit. e AIG, Art. 45 lit. d AIG, Art. 85 Abs. 7 lit. e AIG).

Hinzu kommt, dass die nachgezogenen Ehegatten (Kinder sind ausgenommen) bereits bei der Erteilung der Bewilligung entweder mündliche Sprachkenntnisse des Niveaus A1 oder aber die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot vorweisen müssen (Art. 43 Abs. 1 lit. d/Abs. 2 AIG, Art. 44 Abs. 1 lit. d/Abs. 2 AIG, Art. 85 Abs. 7 lit. d/Abs. 7<sup>bis</sup> AIG). Der Nachweis eines entsprechenden Sprachlevels muss sodann im Rahmen der ersten Verlängerung erbracht werden (Art. 73a

Abs. 2 VZAE [Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit]).

Zu beachten ist, dass die genannten Bestimmungen den Familiennachzug von sogenannten Drittstaatenangehörigen betreffen. Der Familiennachzug von EU-/EFTA-Angehörigen wird im Freizügigkeitsabkommen geregelt und wird deshalb von den revidierten Familiennachzugsbestimmungen nicht berührt.

#### Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Die hohen Hürden, welche anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu bewältigen hatten, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, wurden abgeschafft. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können nun in der ganzen Schweiz einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit nachgehen. Vorausgesetzt ist einzig, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnbedingungen eingehalten sind und die Arbeitstätigkeit den Arbeitsmarktbehörden gemeldet wird (Art. 85a AIG). Mit der Meldung wird die Ausübung der Erwerbstätigkeit direkt erlaubt. Dies bedeutet, dass keine Wartezeiten bestehen und die Arbeit direkt angetreten werden kann.

#### Anerkannter Flüchtling

Als anerkannter Flüchtling gilt eine Person, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Anerkannten Flüchtlingen wurde Asyl gewährt, und sie verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung B.

#### Vorläufig Aufgenommener

Unter dem Begriff vorläufig Aufgenommene werden Flüchtlinge verstanden, denen in der Schweiz aus bestimmten Gründen kein Asyl gewährt wurde, sowie Ausländer, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, der Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist. Beide Personenkategorien sind im Besitz einer F-Bewilligung.



#### AUTORIN

**Nicole Schneider**, MLaw, ist Rechtsanwältin bei Schwarzmann Brändli Rechtsanwälte.





## Wie kann ich einen Flüchtling einstellen?

Für die Einstellung von Flüchtlingen, von Staatsangehörigen von EU-/EFTA-Staaten oder von Staatsangehörigen von Drittstaaten gelten unterschiedliche Bestimmungen. Wir geben rechtssichere Antworten auf die wichtigsten Fragen.

■ Von Nicole Schneider

**Frage:** Ich möchte einen anerkannten Flüchtling (B-Bewilligung) oder eine vorläufig aufgenommene Person (F-Bewilligung) einstellen. Was muss ich tun/beachten?

**Antwort:** Die Aufnahme der Tätigkeit muss vom Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Zuständig ist grundsätzlich jener Kanton, in dem der Sitz des Arbeitgebers ist. Wird die Arbeitstätigkeit in verschiedenen Kantonen ausgeübt, so hat die Meldung dort zu erfolgen, wo der Hauptarbeitsort der ausländischen Person ist. Die Meldung hat vor Stellenantritt sowie mittels eines entsprechenden, elektronisch einzureichenden Formulars<sup>1</sup> zu erfolgen. Nach Eingang der Meldung bei der zuständigen Behörde erhalten Sie ein Bestätigungsmail, welches zur sofortigen Erwerbstätigkeit ermächtigt. Nebst der Meldung wird vorausgesetzt, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Dies wird von der zuständigen Behörde kontrolliert und kann bei Nichteinhaltung mit einer Busse sanktioniert werden.

**Frage:** Das Arbeitsverhältnis mit einem anerkannten Flüchtling (B-Bewilligung) respektive einer vorläufig aufgenommenen Person (F-Bewilligung) wurde aufgelöst. Was muss ich tun/beachten?

**Antwort:** Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist den zuständigen kantonalen Behörden mitzuteilen und hat mittels einer separaten Meldung zu erfolgen.

**Frage:** Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses verlegt sich der Arbeitsort meines Arbeitnehmers (anerkannter Flüchtling/vorläufig Aufgenommener) in einen anderen Kanton. Was muss ich tun?

**Antwort:** Der Wechsel des Arbeitsortes in einen anderen Kanton ist den zuständigen kantonalen Behörden zu melden. Verwenden Sie dazu das entsprechende Meldeformular.

**Frage:** Ich bin anerkannter Flüchtling (B-Bewilligung)/vorläufig Aufgenommener (F-Bewilligung) und will mich in der Schweiz selbstständig machen. Was muss ich tun?

**Antwort:** Die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss bei der zuständigen kantonalen Behörde mit dem entsprechenden Formular elektronisch gemeldet werden. Mit Erhalt der Bestätigungsmail sind Sie zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit zugelassen. Die Meldung ist an jene kantonale Behörde zu richten, in deren Kanton die Arbeit üblicherweise erbracht wird.

**Frage:** Ich möchte einen rumänischen/bulgarischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel in der Schweiz einstellen. Was muss ich tun?

**Antwort:** Obwohl Rumänien und Bulgarien EU-Mitgliedstaaten sind und damit dem Freizügigkeitsabkommen unterliegen, ist für Staatsangehörige dieser beiden Länder die Anzahl an Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit bis Ende Mai 2019 noch limitiert. Entsprechend ist ein Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Ist ein entsprechendes Kontingent verfügbar, so wird die zuständige Arbeitsmarktbehörde respektive das Migrationsamt eine Arbeitsbewilligung erteilen. Zu beachten ist, dass vor dem Entscheid der Behörde die Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen werden darf. Ab 1. Juni 2019 ist die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an rumänische und bulgarische Staatsangehörige nicht mehr kontingentiert. Nach Einreise in die Schweiz und vor Aufnah-



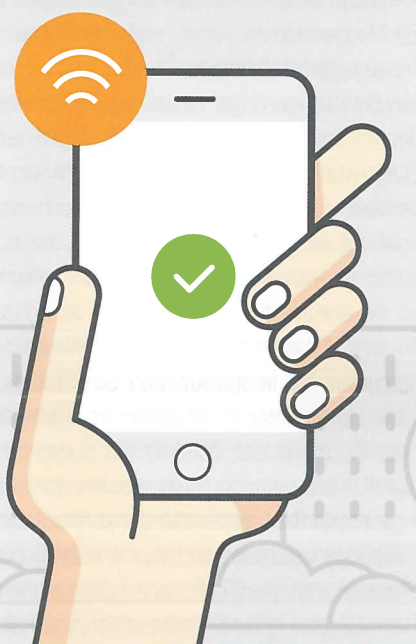
Obwohl Kroatien EU-Mitglied ist, unterliegt die Arbeitstätigkeit eines kroatischen Staatsangehörigen der Bewilligungspflicht.





## Arbeitszeiten und Spesen mobil erfassen

**i** Abacus Forum –  
Human Resources  
13.05.2019 in Olten  
Anmeldung [abacus.ch/forum](http://abacus.ch/forum)



**Beschleunigen Sie Ihre Arbeitsprozesse mit der Business-App AbaClik und vermeiden Sie Mehrfacherfassungen dank der Synchronisation mit der Abacus Business Software:**

- Präsenz- oder Arbeitszeiten
- Leistungen, Spesen, Quittungen
- Persönliche Daten, Ferientage oder Absenzen (ESS)

[www.abaclik.ch](http://www.abaclik.ch)

Jetzt kostenlos bei App Store oder Google Play herunterladen

**ABACLIC**  
by Abacus

me der Arbeitstätigkeit hat sich Ihr Arbeitnehmer bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde anzumelden.

**Frage:** Ich möchte einen kroatischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel in der Schweiz einstellen. Was muss ich tun?

**Antwort:** Die Arbeitstätigkeit eines kroatischen Staatsangehörigen unterliegt der Bewilligungspflicht. Eine solche Arbeitsbewilligung ist vom Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde zu beantragen. Mit dem Gesuch einzureichen sind Belege betreffend die Ausschreibung der Stelle beim RAV, Stelleninserate, Bewerberliste (insbesondere mit Angabe zum Ablehnungsgrund), unterzeichneter Arbeitsvertrag, Lebenslauf und berufliche Qualifikationsnachweise. Die Arbeitsmarktbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung erfüllt (Stellenmeldepflicht, Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie noch freie Kontingente verfügbar sind. Ist dies der Fall und stimmt das Staatssekretariat für Migration zu, so wird eine Arbeitsbewilligung ausgestellt. Es gilt auch diesbezüglich zu beachten, dass die Aufnahme der Arbeitstätigkeit vor dem arbeitsmarktlichen Entscheid und der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht gestattet ist.

**Frage:** Ich möchte einen Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel in der Schweiz einstellen. Was muss ich tun?

**Antwort:** Der Stellenantritt eines noch nicht zur Erwerbstätigkeit zugelassenen Drittstaatsangehörigen ist bewilligungspflichtig und unterliegt strengen Voraussetzungen. Der Arbeitgeber kann bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde ein detailliert begründetes Gesuch inkl. Belegen betreffend die Ausschreibung der Stelle beim RAV, Stelleninserate (schweiz- und EU-weit), Bewerberliste (insbesondere mit Angabe zum Ablehnungsgrund), unterzeichneter Arbeitsvertrag, Lebenslauf und berufliche Qualifikationsnachweise einreichen. Die Arbeitsmarktbehörde prüft dann das Gesuch (Stellenmeldepflicht, gesamtwirtschaftliche Interesse, Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, berufliche Qualifikation, freies Kontingent). Sind die Voraussetzungen gegeben und hat das Staatssekretariat für Migration zugestimmt, so wird eine Arbeits-

bewilligung erteilt. Beachten Sie, dass eine Erwerbstätigkeit vor Erhalt der Arbeitsbewilligung unzulässig ist.

**Frage:** Ich bin ein Drittstaatsangehöriger und möchte die Niederlassungsbewilligung beantragen. Was sind die Voraussetzungen?

**Antwort:** Die sogenannte ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung knüpft an einer zeitlichen und einer persönlichen Komponente an. Aus zeitlicher Sicht wird ein zehnjähriger Aufenthalt in der Schweiz mit einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung gefordert, wobei in den letzten fünf Jahren ein ununterbrochener Besitz einer Aufenthaltsbewilligung notwendig ist. Abweichende zeitliche Voraussetzungen können aufgrund von Niederlassungsverträgen zwischen der Schweiz und einzelnen anderen Ländern bestehen. Aus persönlicher Sicht werden ein klagloses Verhalten (strafrechtlich, betriebsrechtlich) sowie die wirtschaftliche Unabhängigkeit vorausgesetzt. Zudem müssen die Integrationskriterien erfüllt sein. Bei besonders guter Integration kann das Migrationsamt bereits nach einem Aufenthalt von fünf Jahren auf entsprechendes Gesuch hin die Niederlassungsbewilligung erteilen.

**Frage:** Ich bin ein EU- oder EFTA-Staatsangehöriger und möchte die Niederlassungsbewilligung beantragen. Was sind die Voraussetzungen?

**Antwort:** Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an EU-/EFTA-Staatsangehörige sind grundsätzlich deckungsgleich wie diejenigen, welche für Drittstaatsangehörige gelten. Grundsätzlich wird in zeitlicher Hinsicht ebenfalls ein zehnjähriger Aufenthalt und in persönlicher Hinsicht ein klagloses Verhalten, wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Erfüllung der Integrationskriterien gefordert. Einziger Unterschied besteht in Bezug auf einzelne EU-Länder,<sup>2</sup> mit welchen die Schweiz eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat. Staatsangehörigen dieser Länder wird die Niederlassungsbewilligung bereits nach einem fünfjährigen Aufenthalt erteilt.

### FUSSNOTEN

1 Abrufbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/arbeit/asylbereich/meldeformular-erwerbstaetigkeit-d.pdf>

2 Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien.